



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Jena	246
Beschlüsse des Stadtrates	249
Fortsetzung von Corona-Tests an den Jenaer Kindertagesstätten	249
Teilnahme am Bewerbungsverfahren um das „Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“	250
Nachbesetzung im Beirat Kfz-Verkehr	252
Öffentliche Ausschreibungen	252
Gebäude- und Inventarversicherungen der Stadt Jena für 3 Jahre mit der Option auf Verlängerung	252
Anschaffung von 80 interaktiven Displays an 17 Schulstandorten in Jena	252

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 4. August 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. August 2022)

Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Jena

Die Stadt Jena erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. Seite 87) in Verbindung mit § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. Seite 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBl. Seite 387) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 15.06.2022 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt für die im Gebiet der Stadt Jena wohnenden Schüler das Verfahren zur Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen und deren Höhe, sowie die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg.

§ 2 Grundsätze der Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt. Daneben wird auf die Stadtratsbeschlüsse vom 13.12.2017 (17/1545-BV, Wahlschule) und vom 27.11.2018 (18/1998-BV, Mobilitätsticket) hingewiesen.

§ 3 Träger der Schülerbeförderung

(1) Die Stadt Jena ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat sie bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchFG die Pflicht, Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg – vollständig oder anteilig – zu erstatten.

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Jena haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt diese Satzung entsprechend. Nach Maßgaben des § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) ist die Stadt Jena in solchen Fällen nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt für Schülerbeförderungsleistungen sind die Eltern oder andere Sorgeberechtigten des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst. Die Antragsformulare sind in der jeweiligen Schule, in der Schulverwaltung der Stadt Jena oder im Internet auf der Homepage der Stadt Jena erhältlich.

(2) Die Antragsformulare sind vollständig, leserlich und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der zum Besuch vorgesehenen Schule oder bei der Stadt Jena bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Schuljahres, für welches eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, einzureichen. Die Bestätigung der Schule (Schulstempel und Unterschrift) muss auf dem Antrag vorliegen. Soweit vorhanden, sind Unterlagen wie eine Zuweisung des Schulamtes, Ablehnungsschreiben von Schulen und die Berechtigung Jenabonus-Leistungen zu beziehen als Kopie beizulegen.

(3) Erfolgt die Antragstellung für das laufende Schuljahr erst nach dem 31.10., werden die Leistungen nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Anträge nach Ablauf des Schuljahres werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 5 Durchführung der Schülerbeförderung

(1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist die Stadt Jena. Sie entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.

(2) Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über die bestehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine durch die Stadt Jena organisierte Sonderbeförderung durch Beauftragung eines freigestellten Schülerverkehrs erfolgen.

(3) Die Stadt Jena entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit amtlichem Attest (Schwerbehindertenausweis) über eine entsprechend geeignete Beförderung. Für den Schüler ist auch das Umsteigen im ÖPNV zumutbar. Bei Nichtbenutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jeglicher Anspruch auf Beförderungsleistungen.

(4) Besucht ein Schüler eine Schule, die nicht die nächstgelegene aufnahmefähige staatliche Schule ist, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht (sog. Wahlschule), besteht seitens der Stadt Jena keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Erfolgt die Schülerbeförderung außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs auf Basis eines Vertrages zwischen der Stadt Jena und einem Beförderungsunternehmen entfällt ein Erstattungsanspruch.

(5) Als Leistungen für die Schülerbeförderung sind unter Beachtung Absatzes 3 in der Regel möglich:

- a) Ausgabe von Abokarten und Zeitkarten mit einer Gültigkeit für die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Jena oder
- b) Bereitstellung eines Schulbusses (freigestellter Schülerverkehr Klasse 1-4) oder Fahrdienstes (mit ärztlichem Attest oder Schwerbehindertenausweis) oder
- c) Erstattung oder Bezuschussung von Fahrtkosten unter Vorlage von Nachweisen (Fahrscheine, Abo-Karten).

§ 6 Bescheid und Mitteilungspflicht

(1) Den Eltern, anderen Sorgeberechtigten oder dem volljährigem Schüler wird auf Grundlage des Antrages und – sofern erforderlich – der Nachweise, ein Bescheid erteilt.

(2) Sollten Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen – insbesondere der Wechsel der Schule oder des Wohnortes – eintreten, ist der Antragsteller verpflichtet, diese umgehend der Schulverwaltung der Stadt Jena mitzuteilen.

§ 7 Beteiligung an den Beförderungskosten

(1) Bei Schülern ab Klassenstufe 11 in den Schulformen des Gymnasiums, der Gesamt- und Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums oder der zweijährigen Fachoberschule an den staatlich berufsbildenden Schulen, haben die Eltern, andere Sorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst gemäß § 4 Absatz 3 ThürSchFG einen Eigenanteil für die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu tragen.

(2) Der zu leistende Eigenanteil beträgt 50 von Hundert der notwendigen Beförderungsaufwendungen auf dem Schulweg, dies bezogen auf den günstigsten Tarif.

§ 8 Rückforderung

Die Stadt Jena behält sich Rückforderungen bzw. Verrechnungen der zu Unrecht erhaltenen Leistungen bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben vor.

§ 9 Rückerstattung von Beförderungskosten

(1) Für eine Rückerstattung von Beförderungskosten müssen Antragsteller nach Ablauf des bewilligten Schuljahres bis spätestens zum 31.08. des folgenden Schuljahres Nachweis über getätigte Beförderungsaufwendungen führen.

(2) Beförderungsaufwendungen werden durch Vorlage von Fahrscheinen bzw. Fahrausweisen für die Beförderungstage (Unterrichtstage) gegenüber der Stadt Jena, Schulverwaltung nachgewiesen. Diese Nachweise gelten als Berechnungsgrundlage für etwaige Kostenerstattungen. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- a) Einzelfahrscheine, Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten, 4-Fahrten-Karten des Jenaer Nahverkehrs bzw. der JES Verkehrsgesellschaft mbH (diese sind aufgeklebt unter Angabe des Namens des Schülers einzureichen)
- b) Abokarten des Jenaer Nahverkehrs bzw. der JES Verkehrsgesellschaft mbH (Nachweis durch Kontoauszüge oder Abbuchungsbestätigung des Jenaer Nahverkehrs).

(3) Ist die Nutzung des ÖPNV oder des eingerichteten Schülerverkehrs für den Schüler unzumutbar und wird der Schulweg mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt, werden Kosten in Höhe des Schülertarifes des ÖPNV erstattet. Gründe für die Unzumutbarkeit sind von Antragsteller darzulegen. Über das Vorliegen einer Unzumutbarkeit entscheidet die Stadt Jena.

(4) Es ist zu beachten, dass die Stadt Jena in der Bezuschussung bzw. Erstattung stets den preisgünstigsten Schülerjahrestarif des ÖPNV, anteilig oder vollständig, berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.11. per Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Die Auszahlungssumme sowie das Überweisungsdatum werden dem Antragsteller nach Prüfung der vorgelegten Nachweise per Bescheid mitgeteilt.

§ 10 Freigestellter Schülerverkehr

(1) Freigestellter Schülerverkehr ist die von der Stadt Jena organisierte und finanzierte Beförderung der Schüler der Klassen 1 bis 4 mit Schulbussen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen. Die Stadt Jena legt den Beginn und die Dauer der Beförderung (maximal 1 Schuljahr) fest. Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen.

(2) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden.

§ 11 Fahrdienstbeförderung

(1) Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung erhalten die Möglichkeit der Fahrdienstbeförderung. Ein neuer Antrag auf Fahrdienstbeförderung ist jährlich und bis zum 20.4. vor Beginn des Schuljahres von den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten einzureichen.

(2) Sollte der Fahrdienst von einem Schüler nicht in Anspruch genommen werden, haben die Eltern oder andere Sorgeberechtigte des Schülers unverzüglich den Fahrdienst zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Bei schuldhaftem Versäumnis tragen die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die durch Leerfahrten entstandenen Kosten.

(3) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Verkehrssicherheit oder eine andere Person im Fahrzeug gefährdet werden.

(4) Kann die Stadt Jena keine Fahrdienstbeförderung organisieren, werden folgende Kosten übernommen:

- a) Kosten in Höhe der Jahres- oder Monatskarte oder
- b) Fahrtkosten in Höhe der Kilometerpauschale des Reisekostenrechts von derzeit 0,17 Euro pro gefahrenen Kilometer soweit der Schulweg mit einem privaten Fahrzeug gefahren wird.

Die Stadt Jena entscheidet zwischen der Variante a) oder b) nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 12 Praktikum, Schwimmunterricht und Unterrichtswege

Für Praktikums- oder Unterrichtswege (wie Schwimmunterricht), die im Rahmen des Unterrichts planmäßig vorgesehen sind, werden nur Fahrten innerhalb Jenas erstattet. Es wird nur die günstigste Fahr- und Preisvariante erstattet; Kosten für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug nicht.

§ 13 Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg, für die Refinanzierung der Beförderungsaufwendungen sowie die Kontrolle des Zahlungsverfahrens erforderlich, werden durch die Stadt Jena folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Schule, Klassenstufe / Bildungsgang des Schülers,
- b) Name, Vorname, Anschrift und Erreichbarkeit der Eltern oder andere Sorgeberechtigten,
- c) Bankverbindung (bei Fahrtkostenerstattung).

(2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet. Die Speicherung und spätere Löschung der erhobenen Daten erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Erfolgt keine Kostenerstattung sondern eine Kostenübernahme, werden die Daten an den jeweiligen Dienstleister (z.B. Jenaer Nahverkehr, JES, Fahrdienstleister) weitergegeben.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Jena über die Beteiligung an den Kosten für die Schülerbeförderung für Schüler ab Klassenstufe 11 vom 22.12.1999 (Amtsblatt Nr. 15/2000, Seite 130) wird aufgehoben.

Jena, den 03.08.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Christian Gerlitz
Bürgermeister und Dezernent

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Fortsetzung von Corona-Tests an den Jenaer Kindertagesstätten

- beschl. am 15.06.2022, Beschl.-Nr. 22/1448-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Testangebot von Covid-19-PCR- Pool-Tests in den Kindergärten der Stadt Jena in Orientierung an der Durchführung von Covid-19-Testangeboten des Freistaats Thüringen für die staatlichen Schulen ebenso zu ermöglichen und zu finanzieren, sofern eine Finanzierung des Landes für die Kindergärten nicht gegeben ist. Beendet das Land sein Testangebot für die staatlichen Schulen, wird auch das parallele Testangebot der Stadt für die Kindereinrichtungen der Stadt Jena beendet. Wird ein Testangebot für Schulen seitens des Landes aufgrund der Infektionslage wieder aufgenommen, wird auch die Stadt ein Angebot, vorzugsweise mit PCR-Pool-Tests, den Trägern der Jenaer Kindergärten unterbreiten.

002 Sofern das Land die Kindergärten zusätzlich zu den Schulen in ein Testregime aufnimmt und damit dafür finanzielle Ressourcen bereitstellt, wird der Oberbürgermeister beauftragt, mit dem Land die Übernahme der Kosten für die PCR-Pool-Tests zu vereinbaren.

003 Auf ausdrücklichen Wunsch von Trägern von Kindergärten im Einvernehmen mit deren Elternbeiräten eröffnet die Stadt darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von dem Testangeboten des Landes für die staatlichen Schulen das Testen der Kinder im jeweiligen Kindergarten mit PCR-Pool-Tests oder Antigen-Schnelltests fortzusetzen.

004 Auf Anforderung stellt die Stadt Trägern von Kindergärten zusätzlich Covid-19-Antigen-Schnelltests kostenlos zur Verfügung, um jederzeit das situative Testen von symptomatischen Kindern oder Personal zu ermöglichen.

005 Diese Regelungen sind zunächst bis zum 30.09.2022 befristet.

Begründung:

Auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 beschloss der Jenaer Stadtrat mit seinem Beschluss Nr. 21/1238-BV „Die Corona-Tests an den Jenaer Kindereinrichtungen erhalten“ auf Basis einer interfraktionellen Beschlussvorlage der Fraktionen SPD, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, Bürger für Jena sowie des Stadtratsmitglieds Prof. S. Schubert, Tests auf Infektionen mit dem SARS-Cov-2-Virus, unabhängig von einer Landesfinanzierung, als freiwilliges Angebot der Stadt an die Eltern von Kindergartenkindern bzw. die Träger von Kindergärten in Jena aufrechtzuerhalten. Dem voraus gingen im Frühjahr 2021 zunächst Erfahrungen mit Speichel- bzw. Lollitests, die das Land im Rahmen der damaligen ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO als Angebot an Träger von Kindergärten verordnete und finanzierte. Die Antigen-Schnelltests konnten zwar unterstützend helfen, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Sie wiesen aber eine Fehlerquote von zum Teil 30-50 % falschpositiver Testergebnisse auf. Mit

dem Auslaufen der zeitlich befristeten Landesverordnung ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, die seinerzeit unter anderem auch das Testangebot in Kindertageseinrichtungen sowie dessen Finanzierung über das Land zum Inhalt hatte, wurden auch die Tests bei sehr niedrigem Infektionsgeschehen ab Juni 2021 wieder eingestellt.

Nach der Sommerpause 2021 gab es die kommunalpolitisch kritisch begleitete Diskussion auf Landesebene, nach der in den Schulen landesfinanzierte Testangebote weiterhin unterbreitet, jedoch das Testen in Kitas landesseitig nicht mehr gefordert bzw. finanziert wurde.

In Studien veröffentlichte Erfahrungen zeigten deutlich, dass das Infektionsgeschehen innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten vielfach der Motor der Pandemie gewesen ist. Über die Kinder wurden die Infektionen flächendeckend in Familien getragen.

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 21/1238-BV sollte mehr Sicherheit für Familien, Angehörige der Familien und für die Kinder selbst geschaffen werden.

Ein weiterer motivierender Schwerpunkt der Entscheidung war außerdem, das Infektionsgeschehen in unserer räumlich engen Stadt mit einer sehr aktiven Bevölkerung möglichst weit einzugrenzen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die Bürgerschaft vor den Folgen der Infektionen nachhaltiger zu schützen.

Besonders sicher und besonders bewährt haben sich dabei PCR-Pool-Tests gegenüber den relativ unzuverlässigen Lolli-Schnelltests.

Insofern wurden seit dem 27. September letzten Jahres die Testungen in Kindergärten auf die Durchführung von PCR-Pool-Tests umgestellt. Nach dem Überwinden anfänglicher organisatorischer Herausforderungen wurden diese Tests erfolgreich und weitestgehend flächendeckend in den 71 Jenaer Kindergärten unterschiedlichster Trägerschaft zum Einsatz gebracht. Damit konnten viele Infektionsketten aufgedeckt werden und mittels der effektiven und infektiologisch sehr sicheren Tests Vertrauen und Zuverlässigkeit vermittelt werden.

Vertraglich wurde mit dem Anbieter vereinbart, dass mit einem Pauschalpreis von 70 € für einen Pool-Test folgende Leistungen inkludiert sind:

- Bereitstellung des Pools von 15-25 Einzelproben
- Bereitstellung der PCR-Tests für die Verifizierung infektiöser Personen aus einem positiven Pool
- Information der Kindergartenleitung und des Gesundheitsamts zu den Ergebnissen der Tests
- Logistik für die Bereitstellung der Pools in den Kindergärten sowie das Abholen der Tests und Anliefern an das Labor

In den einzelnen Monaten fielen folgende Kosten an:

Zeitraum	Testungen	Betrag
10/2021	1.081	75.670,00 €
11/2021	1.244	87.080,00 €
12/2021	1.588	111.160,00 €
01/2022	2.239	156.730,00 €
02/2022	2.315	162.050,00 €
25.02.-02.04.2022	2.871	200.970,00 €

Auf Basis der ThürTestKigaVO des Landes mit Geltungszeitraum bis einschließlich März 2022, die den Spitzenzeitraum des letzten Infektionsgeschehens begleitete, wurden die Kosten für die Tests an Kindergärten wieder im Zeitraum vom 15.12.2021 – 31.03.2022 vom Land übernommen.

Insofern hat die Stadt aus dem Katastrophenschutzbudget die Kosten für die Tests in Kindergärten von September bis Mitte Dezember 2021 in einem Umfang von 162.000 € sowie aktuell, nach Auslaufen der letzten Verordnung/ThürTestKigaVO des Landes, ab dem 03.04.2022 getragen.

Im aktuellen Infektionsgeschehen der sogenannten Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus mit weitestgehend milden Infektionsverläufen, verbunden mit einer sehr geringen Hospitalisierung sowie den deutlichen Anzeichen einer sinkenden Inzidenz, kann auf die Fortsetzung der Tests in Kindergärten verzichtet werden.

Ein Indiz dafür wäre die Einstellung der Tests in Verantwortung des Landes für die staatlichen Schulen. Ebenso sollten, unabhängig von einem speziellen Angebot für Kindergärten durch das Land, diese wieder möglich sein, wenn bei wieder stärkerem Infektionsgeschehen durch das Land die Schulen erneut ein flächendeckendes Testangebot erhalten. Dafür wird dann die Stadt solange die Kosten übernehmen, wie das Land sie nicht trägt.

Würde das Land auch für Kindergärten Testmöglichkeiten anbieten, sollte die Stadt mit dem Land vorrangig verhandeln, aufgrund der Verlässlichkeit, Genauigkeit und Akzeptanz die PCR-Pool-Tests finanziert zu bekommen.

Grundsatz ist immer die Freiwilligkeit und die Einwilligung der Eltern für ihre Kinder.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, wenn Elternbeiräte mehrheitlich vom Träger des Kindergartens bzw. von der Stadt fordern, beispielsweise über den Sommer bei niedrigen Inzidenzen ein Testangebot mit PCR-Pool-Tests zu ermöglichen, dem durch die Stadt nachkommen zu können.

Dies schließt auch die Beschaffung und Auslieferung von einfachen Schnelltests ein, um gegebenenfalls symptomatische Kinder vor Ort schnell testen zu können. Diese können bei Bedarf von den Kindergartenleitungen von der Stadt kostenfrei abgefordert werden.

Teilnahme am Bewerbungsverfahren um das „Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“

- beschl. am 13.07.2022, Beschl.-Nr. 22/1392-BV

001

Die Stadt Jena beteiligt sich am Standortwettbewerb um das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit.

002

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass die Stadtverwaltung, unter Federführung des Zentralen Prozess- und Projektmanagements und in enger Kooperation mit der Friedrich-Schiller-Universität sowie

weiterer Beteiligter ein wettbewerbsfähiges Konzept erarbeitet und beim Auslober einreicht.

003

Dem Bewerbungskomitee wird hierfür ein Budget von 135.000 € aus kommunalen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Ausgangslage

Die von der Bundesregierung im April 2019 eingesetzte Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ hat in ihrem Abschlussbericht die Einrichtung eines „Zukunftszentrums für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“ in Ostdeutschland empfohlen. Es soll aus drei Säulen bestehen: einem wissenschaftlichen Institut, einem Dialog- und Begegnungszentrum und einem Kulturzentrum.

Seit März 2021 erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter Leitung des früheren brandenburgischen Ministerpräsidenten Matthias Platzeck und dem Parlamentarischen Staatssekretär und Ostbeauftragten Marco Wanderwitz hierzu Handlungsempfehlungen. Zwischenzeitlich ist das Vorhaben beim Staatsminister für die ostdeutschen Länder, Herrn Carsten Schneider, im Bundeskanzleramt angesiedelt.

Das zum 30. Juni 2021 vorgelegte Konzept wurde von der Bundesregierung im Herbst 2021 in seinen Intentionen und Grundzügen befürwortet und am 18. Mai 2022 im Bundestag – unter Haushaltsvorbehalt – beschlossen. Noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2022 soll auch der Bundeshaushalt beschlossen werden, sodass alsbald der Standortwettbewerb beginnen kann (vgl. Drucksache 20/1764: Mitte 2022).

In einem einstufigen Verfahren erhalten die sich bewerbenden Städte und Gemeinden drei Monate Zeit zur Erstellung von fundierten und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Diese wird anschließend eine Jury bis Ende 2022 bewerten und über den Zuschlag entscheiden. Diese unabhängige Jury soll in ihrer Besetzung unterschiedliche Generationen mit jeweils unterschiedlichen Transformationserfahrungen widerspiegeln.

Grundlage der Auslobung werden die bereits bekannten personellen, räumlichen und inhaltlichen Kriterien der Arbeitsgruppe „Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“ (vgl. Anlage 1) und die darauf basierende Unterrichtung des Bundestags durch die Bundesregierung über „Eckpunkte zur Einrichtung eines Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ (vgl. Anlage 2) bilden.

In diesem „Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“ sollen später bis zu 200 Menschen arbeiten. Das zu errichtende Gebäude selbst soll 15.000 m² Nutzfläche aufweisen und ein Bauwerk sein, das bereits in architektonischer Hinsicht besonders anziehend ist. Zur Erreichung dieses Zieles ist ein europaweiter Architekturwettbewerb vorzusehen. Das Gebäude soll möglichst gut erreichbar und zentral liegen, damit die Bürger es als „ihr Haus“ der Demokratie, der Begegnung, des Wissens und der Kultur begreifen und nutzen können. Ziel ist auch, auf diese Weise Aufmerksamkeit für die Lebensleistungen der Menschen in Transformationsprozessen zu erzeugen. Weiterhin sollte dafür bis 2028 eine innerstädtische Brachfläche bebaut werden, um auch am konkreten Ort

eine Transformation sichtbar zu machen. Alternativ ist es auch möglich, ein bestehendes Gebäude umzunutzen – zu transformieren.

Gewünscht ist zudem, dass für die Kommune/Region ein besonderer struktur- und regionalwirtschaftlicher Bedarf besteht, und dass ein Konzept zur Einbindung und Belebung des öffentlichen Raumes Bestandteil der Bewerbung ist.

Für die Umsetzung des ambitionierten Vorhabens werden bis zu 200 Millionen Euro Investitionskosten veranschlagt, welche der Bund vollständig trägt, ebenso wie den jährlichen Zuschuss von 43 Millionen Euro für den laufenden Betrieb.

Durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit des Zukunftszentrums, auch für internationale Gäste, sowie die perspektivische Etablierung ausreichender Übernachtungskapazitäten ist eine spätere Zielgröße von bis zu einer Million Besucher angestrebt. Sowohl im Hinblick auf die Besucher, als auch die Ansiedlung von Fachpersonal sollen weiterhin attraktive Kultur- und Freizeitmöglichkeiten vorhanden sein.

Aufgrund des angestrebten wissenschaftlichen Bezugs mit der Gründung eines eigenen Instituts ist eine Anbindung an eine Universität oder Hochschule mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung vorgesehen.

Forschung soll dabei im Dialog mit Akteuren zum Thema gesellschaftlicher Transformationen ermöglicht werden und dabei insbesondere die Länder Ostmitteleuropas im Blick haben. Hierfür sollen spezielle Umbruchkompetenzen aus Ostdeutschland und Ostmitteleuropa dargestellt werden.

Hervorgehoben werden soll zudem, dass sich das „Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“ in die Entwicklungsstrategien der Sitzkommune und der vorhandenen Institutionen einbinden lässt. Durch derartige Synergieeffekte soll eine überregionale und internationale Vernetzung und Wirksamkeit erreicht werden.

Angesichts der Fokussierung auf die Deutsche Einheit und den anschließenden Transformationsprozess ist erwünscht, dass die Sitzkommune politische, wirtschaftliche und kulturelle Bezüge zu Transformation und Deutscher Einheit aufweist. Jedoch soll der Transformationsbegriff durchaus weiter verstanden und sowohl historisch, als auch kulturell von der deutschen Einheit unabhängig betrachtet werden.

Im konzeptionellen Entwurf der Kommission werden weiterhin bereits mögliche Organisations- und Rechtsformen genannt, was die Ernsthaftigkeit des Ansinnens unterstreicht.

Sachstand

Die konkreten Ausschreibungsunterlagen werden – entgegen vorherigen Verlautbarungen zu September 2022 – voraussichtlich im Juli 2022 veröffentlicht, weshalb diese vorgezogene Beschlussfassung, inkl. Budgetfreigabe erforderlich wird.

Gegenüber der Thüringer Landesregierung haben die Friedrich-Schiller-Universität Jena (vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Walter Rosenthal) und die Stadt Jena (vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche) eine Interessenbekundung abgegeben, die diesen Schritt ausdrücklich begrüßt. Parallel dazu unterstützt die Landesregierung auch die zwei anderen Thüringer

Bewerber und hat sich bislang leider nicht zu einer solitären Thüringer Bewerbung bekannt.

Neben Jena haben in Thüringen auch Mühlhausen und Eisenach, in Sachsen Görlitz, Chemnitz, Leipzig gemeinsam mit Plauen, in Sachsen-Anhalt Magdeburg, Halle sowie Dessau-Roßlau, in Brandenburg Frankfurt/Oder und in Mecklenburg-Vorpommern Rostock ihr Interesse bekundet.

Seit Ende 2021 erfolgten zahlreiche Beratungen zwischen Stadt und Universität sowie weiteren Partnern, die zu einer gemeinsamen Arbeitsgruppe führten. Durch diese wurden die Grundzüge einer Organisationsstruktur des Bewerbungskomitees erarbeitet. In direkter Ansprache konnten bereits wichtige Unterstützer und Mitarbeiter aus Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft für die Bewerbung gewonnen werden.

Unter Leitung von Martin Fischer (Senior Projektmanager, Zentrales Prozess- und Projektmanagement) und Dr. Christine Schickert (Friedrich-Schiller-Universität Jena) erarbeitet ein Bid-Team die Bewerbungskonzeption. Zur kompetenten Begleitung des Vergabeprozesses wurden sowohl eine Kommunikationsagentur sowie ein weiterer Berater für konzeptionelle Ausrichtung gebunden.

Zur Multiplikation und fachlichen Begleitung wurde ein Beirat gegründet.

Finanzielle Auswirkungen

Das bereits erwähnte Bewerbungskomitee hat seine Arbeit bereits Ende 2021 aufgenommen und dabei überwiegend auf Experten aus den Strukturen der Stadt Jena und Friedrich-Schiller-Universität Jena zurückgegriffen.

Zur Bewältigung des anspruchsvollen Ausschreibungsprozesses sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung einer kompetitiven Bewerbung ist die Einbindung externer Experten unabdingbar. Basierend auf der Erfahrung vergleichbarer Wettbewerbsbeteiligungen sowie den bereits bekannten Grundlagen der Ausschreibung (vgl. Anlagen 1 und 2) geht die Verwaltung von einem erforderlichen Budget i.H.v. etwa 230.000 Euro aus.

Bisher hat die Stadt Jena bereits 50.000 Euro Förderung seitens des Freistaates Thüringen erhalten. Weiterhin ist angedacht 45.000 Euro Drittmittel einzuwerben. Der städtische Haushalt würde in diesem Falle mit ca. 135.000 Euro (über Budget ZPPM) belastet werden.

Fazit

Jena ist ein Ort der Transformation. Nicht nur, aber gerade mit Blick auf die Zeit vor und nach 1989. Die Menschen hier wissen ihre Geschichten zu erzählen. Geschichten von Fall und Aufstieg einer ganzen Stadt. Geschichten von Arbeit und Innovation, von Wissenschaft und Wirtschaft. Aber auch von Rechtsradikalismus und von einer starken Zivilgesellschaft.

Kurzum: Geschichten von einer Kultur fortwährender Transformation.

Darauf kommt es jetzt und in Zukunft an: Angesichts der großen transformatorischen Herausforderungen unserer Zeit - etwa in den Bereichen der Digitalisierung, der Nachhaltigkeit, der Gesundheit oder der Inklusion - und eines Erstarkens verschiedener antidemokratischer Kräfte, gilt es, aus den hier und andernorts gesammelten Transformationserfahrungen und -kompetenzen die nötigen Erkenntnisse analytisch abzuleiten und breitenwirksam zu vermitteln.

Am Beispiel der Stadt Jena, anhand der Erfahrungen ihrer Menschen und mit dem Wissen ihrer Institutionen, lässt sich kulturell festmachen, wissenschaftlich übertragen und gesellschaftlich lernen, was Transformation bedeutet. So verstehen wir die kommende Ausschreibung des Bundes zum Bau und zur Einrichtung eines "Zukunftszentrums für Europäische Transformation und Deutsche Einheit". Wir sehen dieses Zentrum als einmalige und großartige Chance und wollen uns deshalb bewerben – die Stadt Jena und die Friedrich-Schiller-Universität gemeinsam – für alle Menschen in der Stadt und der Region.

Wir sind davon überzeugt, dass Jena ein allein stehendes Narrativ zu bieten hat - ein Narrativ, das möglicherweise noch nicht so bekannt ist, wie das anderer ostdeutscher Städte; ein Narrativ aber, dass sich gegen Mitbewerberstädte, etwa aus Sachsen oder Brandenburg, durchzusetzen wissen wird. Bei unseren momentan laufenden Gesprächen, etwa im Rahmen unserer bereits bestehenden osteuropäischen Netzwerke, erfahren wir aus verschiedenen Richtungen Zuspruch für den gemeinsam einzuschlagenden Weg. Gleichwohl erfordert eine erfolgreiche Bewerbung, die uneingeschränkte Unterstützung aller Akteure aus Politik, Stadtgesellschaft und Wirtschaft. Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam gehen, er/es wird sich lohnen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Nachbesetzung im Beirat Kfz-Verkehr

- beschl. am 13.07.2022, Beschl.-Nr. 22/1535-BV

001 Herr Denny Jankowski wird als ordentliches Mitglied berufen.

Begründung:

Mit dem Ausscheiden von Ronny Düring macht sich eine Neubesetzung erforderlich.

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen EU-Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2022-VgV-RA-01



für die Leistung

Gebäude- und Inventarversicherungen der Stadt Jena für 3 Jahre mit der Option auf Verlängerung

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=472231>

Angebotsfrist: 09.09.2022 / 10:00 Uhr
Tag der Absendung an die EU: 04.08.2022



Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen EU-Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2022-VgV-MZ-02

für die Leistung

Anschaffung von 80 interaktiven Displays an 17 Schulstandorten in Jena

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=472240>

Angebotsfrist: 06.09.2022 / 10:00 Uhr
Tag der Absendung an die EU: 04.08.2022